

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Per Email  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Kollektivanlagengesetz (KAG) soll ein nicht genehmigungspflichtiger Fonds für qualifizierte Anleger geschaffen werden. Der Limited Qualified Investment Fund (L-QIF) soll wie die vergleichbaren ausländischen Produkte von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit sein. Damit können solche Produkte ebenfalls rasch und günstig aufgesetzt werden. Attraktiv ist der L-QIF auch, weil er in Rechtsform und Anlagepolitik flexibel ausgestaltet werden kann. So sind alle bisherigen Rechtsformen für Schweizer Fonds auch in der Form eines L-QIF zulässig. Ausserdem macht das Gesetz weder Vorgaben in Bezug auf die möglichen Anlagen noch auf die Risikoverteilung, was ausdrücklich zu begrüssen ist.

Verlangt wird jedoch, dass diese in den Fondsdokumenten offenzulegen sind. Damit eignet sich der L-QIF für alternative Anlagen und innovative Fondstrategien. Daneben sind zahlreiche weitere Erleichterungen vorgesehen: Z.B. muss für den L-QIF kein Prospekt ausgegeben werden. Wichtig ist schliesslich, dass der L-QIF (ausser in der Rechtsform eines SICAF) steuerlich transparent behandelt wird, die Besteuerung mithin nur auf Ebene der Anleger erfolgt.

Die Schaffung des Vehikels und die Zielsetzung der Vorlage unterstützt der sgV im Allgemeinen. Allerdings bedarf sie der Korrektur in zwei Punkten:

Die Pflicht zur Übertragung der Geschäftsführung an eine bewilligte Fondsleitung bei den gesellschaftsrechtlich organisierten L-QIF (SICAV, KmGK oder SICAF) ist unnötig. Erstens kommt sie einer Einschränkung – ja: einer Kartellierung – des Marktes gleich. Die positiven Effekte aus der Schaffung des neuen Anlagevehikels gehen mit der Einschränkung seiner Trägerschaft verloren. Namentlich kommt diese Vorschrift einer Absage am Einsatz dieses Vehikels etwa für (kleinere) Private Equity und Venture Capital Strukturen gleich. Zweitens ist die Vorschrift nicht im Sinne des Anlegerschutzes, wie die Materialien es behaupten. Es wäre für den Anlegerschutz ausreichend und günstiger, wenn die Anlageentscheide an einen bewilligten Vermögensverwalter ausgelagert werden können und die gesellschaftsrechtlich organisierten L-QIF ansonsten in der Ausgestaltung ihrer Geschäftsführung frei

bleiben. Zuletzt ist auffallend, dass ähnliche Strukturen, etwa in Luxemburg, diese Vorschrift nicht erfüllen müssen.

Ebenfalls ist die Einschränkung der L-QIF auf qualifizierte Anleger kontraproduktiv. L-QIF sind allen Anlegern zu öffnen, damit sich das innovative Potenzial des Vehikels im Wettbewerb entwickeln kann.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgV, Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor